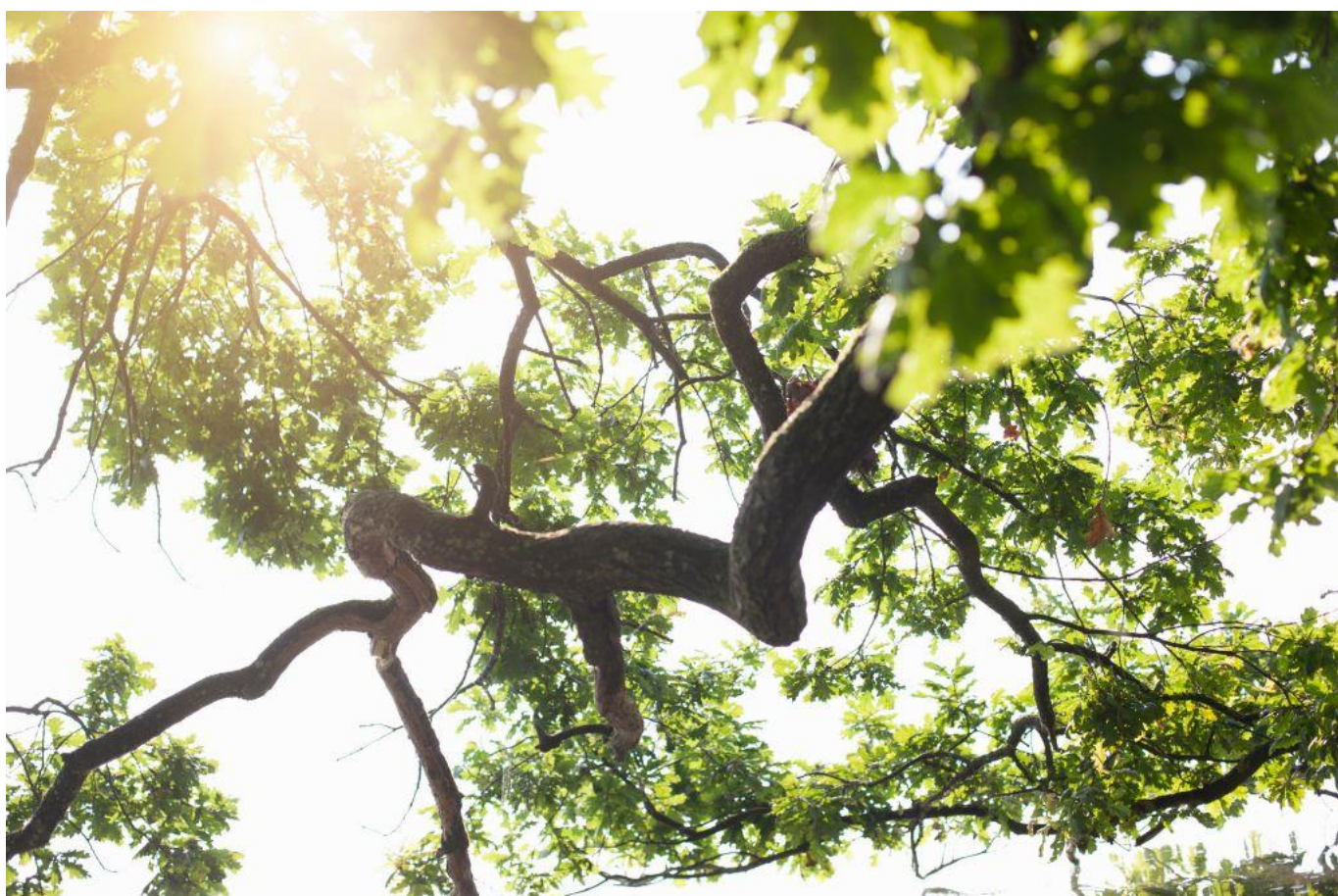


Tax News+



14. Mai 2014

Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Kontrolle der Genehmigungen für den internationalen Güterkraftverkehr

Hiermit möchten wir unsere Mandanten darauf aufmerksam machen, dass sich ab dem 4. Mai 2014 einzelne Regierungsverordnungen zum Güterkraftverkehr ändern. Der wichtigste Aspekt dieser Änderungen liegt darin, dass für den gewerblichen internationalen Güterkraftverkehr und für den internationalen Gütertransport für eigene Rechnung verschiedene Verpflichtungen für ungarische Absender und Empfänger, sowie für Frachtunternehmen, die Transporte außerhalb der EU übernehmen, vorgeschrieben wurden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder ordnungswidriger Erfüllung derselben können die Behörden gegen den Sender, den Empfänger und/oder das Frachtunternehmen Bußgelder zwischen 150 000 und 300 000 Forint verhängen.

Über den genauen Inhalt der Verpflichtungen werden wir unsere Mandanten zu einem späteren Zeitpunkt detailliert informieren.

Vorgezogene, einseitige Zollermäßigungen für ukrainische Produkte

Wir möchten unseren Mandanten hiermit mitteilen, dass zum 23. April 2014 ein Erlass zur Gewährung von Zollermäßigungen im Zusammenhang mit dem Import bestimmter, aus der Ukraine stammender Produkte in Kraft getreten ist. Der Erlass ermöglicht Importeuren, das jeweilige Produkt zu einem ermäßigten Zollsatz, oder sogar einem Zollsatz von 0 % auf das Gebiet der EU einzuführen. Die Anwendung der Zollermäßigungen ist an strikte Bedingungen gebunden. Der Erlass ist voraussichtlich nur für kurze Zeit – bis zum Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine - jedoch spätestens bis zum 1. November 2014 anzuwenden.

Änderungen bei der zolltariflichen Einreihung verbrauchsteuerpflichtiger Ware

Wir möchten Sie unbedingt darauf hinweisen, dass nach den Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten, die in den Verbrauchsteuerbestimmungen bisher zur Wareneinreihung verwendeten zeitlich begrenzt geltenden Zolltarifnummern in Zukunft von den innerhalb der EU einheitlich angewendeten KN-Codes abgelöst werden.

Die Neueinreihung und die damit zusammenhängenden eventuell erforderlichen Änderungen von Genehmigungen hat jeder betroffene Betriebsinhaber bis zum 31. Mai 2014 bei der zuständigen Stelle des Nationalen Steuer- und Zollamtes zu beantragen.

Nach Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen haben Verbrauchsteuerpflichtige also bei Genehmigungsverfahren, auf Verbrauchsteuerdokumenten, bei der Ausstellung von Belegen und Rechnungen, bei der Registerführung, sowie bei den verbindlichen Antragsverfahren zur steuertariflichen Einreihung die entsprechend der Kombinierten Nomenklatur jeweils gültigen Warenidentifikationsnummern (KN-Codes) zu verwenden.

Novellierung der Richtlinie über Mutter- und Tochterunternehmen

Wir weisen unsere Mandanten darauf hin, dass das Europäische Parlament die Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie, die auf den Empfehlungen der Europäischen Kommission beruhen, über die wir in unserer Dezemberausgabe des Newsletter berichteten, gebilligt hat. Das Europäische Parlament schlug einige Ergänzungen zum Textentwurf der Kommission vor, wobei sich diese Ergänzungen im Wesentlichen als weitere Verschärfungen auslegen lassen.

Die neuen Bestimmungen würden einerseits die ordnungswidrige Anwendung der Richtlinie einschränken und somit ausschließen, dass die Vergünstigungen im Zusammenhang mit künstlich geschaffenen, fiktiven bzw. ausgesprochen zur Ausnutzung steuerlicher Vorteile kreierte Geschäfte angewendet werden.

Darüber hinaus enthält die novellierte Version ausdrücklich Bestimmungen zu den sogenannten „hybriden“ Gestaltungen (Anleihen). Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, jene speziellen grenzüberschreitenden Transaktionen zu unterbinden, bei denen im einen betroffenen Mitgliedsstaat steuerlich abzugsfähige Zinszahlungen verbucht werden, ohne dass im anderen Mitgliedsstaat steuerpflichtige Zinseinnahmen entstünden.

Die neue Regelung tritt voraussichtlich ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den oben angesprochenen Punkten weitere Informationen benötigen, stehen Ihnen unsere fachkundigen Kollegen gerne jederzeit zur Verfügung.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.